

MIETVERTRAG

Zwischen der Stadt Baunatal, vertreten durch den Magistrat – als Vermieterin – und Herrn/Frau/Firma

Vorname Name	Straße Hausnummer
PLZ Ort	Telefonnummer/Handynummer
Ausweisnummer	

als Mieter/in – wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 – Mietobjekt

- (1) In dem Gemeinschaftshaus _____
- (2) werden nur Nutzung (zutreffendes bitte ankreuzen)
 der Saal mit Theke
 die Küche
 ein Vereinsraum
für folgende Veranstaltung vermietet: _____ mit _____ Personen
- (3) Dem/Der Mieter/in wird für die Dauer des Mietverhältnisses das zu den vermieteten Räumen gehörige Inventar überlassen.

§ 2 – Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am		Uhr
und endet am		Uhr

Die „aktive Nutzungszeit“ endet bereits jeweils um 02.00 Uhr in der Nacht.

§ 3 – Benutzungsentgelt

a)	tägige	Anmietung mit Theken und Küchenbenutzung		€
b)	tägige	Saalanmietung mit Thekenbenutzung		€
c)	tägige	Anmietung Vereinsraum		€
		GESAMTBENUTZUNGSENTGELT		€

Das Benutzungsentgelt muss spätestens **fünf Werktage vor der Veranstaltung** auf einem der Konten der Stadtkasse Baunatal bei der Kasseler Sparkasse IBAN DE73 5205 0353 0200 000017 oder bei der Raiffeisenbank Baunatal IBAN DE30 5206 4156 0000 106038 **unter Angabe des Mietobjektes und der Vertragsnummer** eingegangen sein. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der/dem Beauftragten der Stadt bei Schlüsselübergabe vorzulegen.

§ 4 – Pflichten des/der Mieters/Mieterin

- (1) Der/die Mieter/in ist verpflichtet, die gemieteten Räume gemäß der Benutzungsordnung zu benutzen. Sie/Er hat insbesondere das Inventar schonend zu behandeln.
- (2) Der/die Mieter/in verpflichtet sich, die auf der städtischen Homepage www.baunatal.de veröffentlichte Benutzungsordnung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Baunatal zu beachten, sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Aufgrund des bestehenden Leih- und Getrankelieferungsvertrages mit der Hutt-Brauerei Bettenhuser GmbH & Co.KG, Knallhutte, 34225 Baunatal, ist der/die Mieter/in verpflichtet, die zum Ausschank kommenden Getranke von dieser Brauerei oder von autorisierten Lieferanten gema gultiger Lieferantenliste der Hutt-Brauerei Bettenhuser KG zu beziehen.
- (4) § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist zu beachten. Ab 22.00 Uhr sind Turen und Fenster geschlossen zu halten und die Lautstarke bei Benutzung von Lautsprechern so einzustellen, dass eine Ruhestorung bzw. Larmbelastigung der Anwohner weitgehend ausgeschlossen ist.
- (5) Der/die Mieter/in hat fur den Verlust, die Zerstorung oder Beschadigung des Inventars und der Einrichtungsgegenstande wahrend des Mietverhaltnisses Ersatz in Geldwert zu leisten.
- (6) Das Rauchen in den Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht gestattet.
- (7) Die Verwendung von Pyrotechnik und Feuerwerk auerhalb und innerhalb des Gemeinschaftshauses ist nicht gestattet.
- (8) Das Zubereiten (Braten/Kochen/Grillen o..) von Speisen auerhalb des Mietobjektes ist nicht gestattet. Ebenfalls ist die Herausgabe und Bewirtung von Getranken an Standen und sonstigen Einrichtungen untersagt.
- (9) Die Nutzung von angrenzenden Einrichtungen der Kindertagesstatten und/oder Sportstatten ist nicht gestattet.

§ 5 Vertragsstrafe

Fur den Fall, dass der/die Mieter/in eine ihm/ihr nach diesem Vertrag oder den Mietbedingungen obliegende Pflicht nicht erfullt/erfullen, wird eine von ihm/ihr zu zahlende Vertragsstrafe von 250,00 € sofort zur Zahlung fallig. Die Vertragsstrafe fallt fur jede Pflichtverletzung jeweils einzeln und einmalig an.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der uberlassenen Raume, des Inventars, den Zugangen und Wegen zu den Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt ausschlielich auf Gefahr der Mieter*innen, Benutzer*innen und Besucher*innen.

§ 7 Abrechnung der Kauti on

Der/die Mieter*in hat eine Kauti on lt. Entgeltordnung beim Beauftragten der Stadt zu hinterlegen. Die Abrechnung erfolgt bei Abnahme des Gemeinschaftshauses. Bei nachgewiesenen Verstoen gegen vertragliche vereinbarte Pflichten, insbesondere gegen § 117 des Gesetzes uber Ordnungswidrigkeiten, kann die Kauti on zusatzlich zur Vertragsstrafe gema § 5 des Mietvertrages in voller Hohe einbehalten werden.

§ 8 Kundigung des Vermieters

Die Vermieterin ist berechtigt, dem/der Mieter/in bei nicht sachgemaer Benutzung gema der Benutzungsordnung die gemieteten Raume fristlos zu kundigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Erfullungsort ist Baunatal; Gerichtsstand ist Kassel.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.
- (3) Erganzungen und anderungen dieses Vertrages bedurfen der Schriftform.

Baunatal, _____

Die Benutzungsordnung und den allgemeinen
Datenschutzhinweis der Stadt Baunatal gema
www.baunatal.de/datenschutz habe ich zur Kenntnis
genommen:

Der Magistrat der Stadt Baunatal
Im Auftrag

Der/die Mieter/in

.....

.....

Telefonnummer der Hausmeisterin:

Muster